

BEIHEFT

zum Verzeichnis der Lehrveranstaltungen
an der Karl-Franzens-Universität Graz

STUDIENPLAN

für die Studienrichtung

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Kennzahl:150

STUDIENZWEIGE:

Kennzahl:

Betriebswirtschaft

151

**Öffentliche Wirtschaft
und Verwaltung**

152

(Gemäß dem Beschluß der Studienkommission für die Studienrichtung Betriebswirtschaft vom 12.3.1986, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 20.a vom 24.7.1986 und vom 25.1.1989, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 19.b vom 1.7.1989 und gemäß § 17 Abs.1 AHStG.)

Studienplan für die Studienrichtung Betriebswirtschaft

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und auf Grund der Studienordnung für die Studienrichtung Betriebswirtschaft, BGBl. Nr. 173/1984, wird verordnet:

Erster Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

§ 1. Aus den Pflichtfächern sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß zu inskribieren:

	Wochenstunden
1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung	
a) Vorlesungen aus Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2
b) Vorlesungen aus Rechnungswesen I	2
c) Vorlesungen aus funktionalen Betriebswirtschaftslehren	2
d) Vorlesungen aus Datenverarbeitung	2
e) Repetitorium aus Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2
f) Repetitorium aus Rechnungswesen I	2
g) Übungen oder Proseminar aus funktionalen Betriebswirtschaftslehren	4
h) Übungen oder Proseminar aus Datenverarbeitung	2
	18
2. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	
a) Vorlesungen aus Volkswirtschaftstheorie (Mikrotheorie)	2
b) Vorlesungen aus Volkswirtschaftstheorie (Makrotheorie)	2
c) Vorlesungen aus Volkswirtschaftspolitik	2
d) Vorlesungen aus Politischer Ökonomie	2
e) Vorlesungen aus Wirtschaftsgeschichte	2
f) Übungen oder Proseminare aus Volkswirtschaftstheorie, oder Volkswirtschaftspolitik, oder Politischer Ökonomie, oder Wirtschaftsgeschichte	2
	12
3. Privatrecht	
a) falls als Vorprüfungsfach gewählt	
aa) Vorlesungen aus Bürgerlichem Recht	3
bb) Vorlesungen aus Handels- und Wertpapierrecht	3
cc) Übungen aus Bürgerlichem Recht oder Handels- und Wertpapierrecht	2
b) falls als Diplomprüfungsfach gewählt, zusätzlich	
dd) Spezialvorlesungen aus Bürgerlichem Recht oder Handels- und Wertpapierrecht	2
	10

4. Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler	Wochenstunden
a) falls als Vorprüfungsfach gewählt	
aa) Vorlesungen aus Mathematik	3
bb) Vorlesungen aus Statistik	2
cc) Übungen aus Mathematik	2
dd) Übungen aus Statistik	2
b) falls als Diplomprüfungsfach gewählt, zusätzlich	
ee) Spezialvorlesungen aus Mathematik oder Statistik	2
	12
5. Grundzüge und Methoden der Soziologie	
a) falls als Vorprüfungsfach gewählt 1)	
aa) Vorlesungen aus Allgemeiner Soziologie oder aus Geschichte der Soziologie	3
bb) Vorlesungen aus Methoden der empirischen Sozialforschung	2
cc) Vorlesungen aus Wirtschaftssoziologie	1
dd) Übungen oder Proseminar aus Methoden der empirischen Sozialforschung oder Wirtschaftssoziologie	2
b) falls als Diplomprüfungsfach gewählt, zusätzlich	
ee) Spezialvorlesungen aus Allgemeiner Soziologie, Geschichte der Soziologie, Methoden der empirischen Sozialforschung oder Wirtschaftssoziologie	2
	10
6. Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)	
a) Vorlesungen	4
b) Übung	2
c) Repetitorium	2
	8
7. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	
Orientierungslehrveranstaltungen	4

Freifächer im ersten Studienabschnitt

§ 2. Über das in § 3 der Studienordnung für die Studienrichtung Betriebswirtschaft festgelegte Ausmaß an Wochenstunden 2) hinaus inskribierte Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern gelten als Freifächer. Weiters wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern des II. Studienabschnittes als Freifächer zu inskribieren.

1) § 5 Abs. 4 BG SOWI 1983
 2) d.s. 70 Wochenstunden

Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wesentlichen Fremdsprache und der Kenntnis des Rechnungswesens

§ 3. (1) Für ordentliche Hörer, die den Nachweis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache nicht durch eine positive Note im Reifezeugnis einer Handelsakademie oder eine allgemeinbildenden höheren Schule oder durch ein gleichwertiges Zeugnis erbringen können, ist die Ablegung einer Ergänzungsprüfung in einer der angeführten Sprachen eine Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung.

(2) Für ordentliche Hörer, die den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens nicht durch eine positive Note im Reifezeugnis einer Handelsakademie oder ein gleichwertiges Zeugnis erbringen können, wird als gleichwertiger Nachweis die positive Ablegung einer Ergänzungsprüfung in Form zweier schriftlicher Prüfungsteile aus den Teilbereichen Buchhaltung und Bilanzierung sowie Kostenrechnung anerkannt. Es ist durch entsprechende Lehrveranstaltungen vorzusorgen, daß die für den Nachweis der Kenntnisse des Rechnungswesens notwendigen Kenntnisse an der Fakultät erworben werden können.

Form der Prüfungen

§ 6. Für folgende Vorprüfungen und Teilprüfungen wird anstelle einer mündlichen aus pädagogischen Gründen eine schriftliche Prüfung festgelegt:

- 1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung
2. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
3. Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler (nur falls als Vorprüfungsfach gewählt)
4. Eine Fremdsprache

Zweiter Studienabschnitt

Studiengang Betriebswirtschaft

Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

§ 5. Aus den Pflichtfächern sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß zu inskribieren:

Wochenstunden

- 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
a) Vorlesungen 6
b) Seminare, Proseminare oder Übungen 4
2. Eine besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des ordentlichen Hörers
a) Vorlesungen 8
b) Seminare, Proseminare oder Übungen 6

Wochenstunden

- 3. Eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des ordentlichen Hörers
a) Vorlesungen 8
b) Seminare, Proseminare oder Übungen 6
4. Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften
a) Vorlesungen aus Volkswirtschaftstheorie 2
b) Vorlesungen aus Volkswirtschaftspolitik 3
c) Vorlesungen aus Finanzwissenschaften 3
d) Seminare, Proseminare oder Übungen aus Volkswirtschaftstheorie, oder Volkswirtschaftspolitik, oder Finanzwissenschaften 2
5. Grundzüge des öffentlichen Rechts
a) Vorlesungen aus Verwaltungsrecht einschließlich verfassungsrechtlicher Grundlagen 2
b) Vorlesungen aus Wirtschaftsverwaltungsrecht 2
c) Übungen aus Wirtschaftsverwaltungsrecht 2
6. Wahlfach
a) Vorlesungen 6
b) Seminare, Proseminare oder Übungen 2
62

Wahlfächer

§ 6. Wahlfächer sind:

- Eine spezielle Soziologie
Finanzrecht
Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts
Grundzüge der Informatik (wenn nicht Verwaltungswirtschaft als spezielle Betriebswirtschaftslehre gewählt)
Eine angewandte Psychologie, die die Studienrichtung sinnvoll ergänzt, nach Wahl des Hörers
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Handels- und Wertpapierrecht
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte
Wirtschaftsgeographie
Ökonometrie
Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch oder Russisch), sofern nicht im ersten Studienabschnitt gewählt
Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz
Vertragsrecht und Schadenersatzrecht
Wissenschaftstheorie und Methodologie
Politikwissenschaft
Umweltökonomie und Ökosystemanalyse
Entwicklungspolitik

Freifächer

§ 7. Als Freifächer gelten inskribierte Lehrveranstaltungen über das in § 5 festgelegte Ausmaß an Wochenstunden in den Pflichtfächern. Ferner wird die Inskription von Lehrveranstaltungen in nicht als Prüfungsfächer gewählten Wahlfächern als Freifächer empfohlen.

Form der Vorprüfungen

§ 8. Die Prüfungen aus den Vorprüfungsfächern sind generell mündlich abzuhalten; nur die Fächer Finanzrecht, Grundzüge der Informatik, Umweltökonomie und Ökosystemanalyse, Entwicklungspolitik sind schriftlich zu prüfen.

Studiengang Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung

Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

§ 9. Aus den Pflichtfächern sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß zu inskribieren:

Wochenstunden

1. Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen	
a) Vorlesungen	10
b) Seminare, Proseminare oder Übungen	6
2. Finanzwissenschaften	
a) Vorlesungen	8
b) Seminare, Proseminare oder Übungen	2
3. Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen	
a) Vorlesungen aus Volkswirtschaftstheorie	2
b) Vorlesungen aus Volkswirtschaftspolitik	4
c) Vorlesungen aus Sozialpolitik	2
d) Seminare, Proseminare oder Übungen aus Volkswirtschaftstheorie	2
e) Seminare, Proseminare oder Übungen aus Volkswirtschaftspolitik oder Sozialpolitik	2
4. Grundzüge des öffentlichen Rechts	
a) Vorlesungen aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4
b) Vorlesungen aus Wirtschaftsverwaltungsrecht	4
c) Seminare, Proseminare oder Übungen aus Wirtschaftsverwaltung	2
5. Wahlfach I	
a) Vorlesungen	6
b) Übungen	2
6. Wahlfach II	
a) Vorlesungen	6
	<hr/>
	62

Wahlfächer

§ 10. (1) Als Wahlfach I kann gewählt werden:

- Verwaltungslehre
- Finanzrecht
- Grundzüge der Informatik

(2) Als Wahlfach II kann gewählt werden:

- Betriebs- und Organisationssoziologie
- Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts
- Handels- und Wertpapierrecht
- Neuere Geschichte und Zeitgeschichte
- Ökonometrie
- Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz
- Vertragsrecht und Schadenersatzrecht
- Wissenschaftstheorie und Methodologie
- Politikwissenschaft
- Eine spezielle Betriebswirtschaftslehre (ausgenommen Verwaltungswirtschaft)
- Raum- und Regionalplanung

Freifächer

§ 11. Als Freifächer gelten inskribierte Lehrveranstaltungen über das in § 9 festgelegte Ausmaß an Wochenstunden in den Pflichtfächern. Ferner wird die Inskription von Lehrveranstaltungen in nicht als Prüfungsfächer gewählten Wahlfächern als Freifächer empfohlen.

Form der Vorprüfungen

§ 12. Die Prüfungen aus den Vorprüfungsfächern sind generell mündlich abzuhalten; nur die Fächer Finanzrecht, Grundzüge der Informatik und eine spezielle Betriebswirtschaftslehre sind schriftlich zu prüfen.

Unterrichtsversuche und praxisnahe Gestaltung des Studiums

§ 13. Den Anforderungen von § 6 Abs. 3 und § 14 der Studienordnung für die Studienrichtung Betriebswirtschaft ist folgendermaßen Rechnung zu tragen:
Im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (II.Studienabschnitt) oder in einer Besonderen Betriebswirtschaftslehre (Studiengang Betriebswirtschaft) bzw. im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen (Studiengang Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung) hat jedes Semester zumindest eine 2-stündige Lehrveranstaltung stattzufinden, die sich besonderer didaktischer Methoden bedient oder in der interdisziplinär der Zusammenhang einzelner Prüfungsfächer (insbesondere der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer) hervorgehoben wird. Diese Lehrveranstaltungen sind als Unterrichtsversuche gemäß § 14 der Studienordnung im Vorlesungsverzeichnis zu kennzeichnen.
Ebenso hat jedes Semester aus den oben in Z. 1 genannten Fächern zumindest eine zweistündige Lehrveranstaltung stattzufinden, in der durch Beiziehung von Praktikern ("Praktikerseminar") oder durch Bearbeitung von Problemstellungen aus der Praxis ("praktische Fälle") oder durch Betriebsbesichtigungen ein besonderer Praxisbezug hergestellt wird. Über den Erfolg dieser Lehrveranstaltungen ist der Studienkommission laufend zu berichten. - Die Bearbeitung von praktischen Problemstellungen im Rahmen von Diplomarbeiten ist zu fördern.

Inkrafttreten

§ 14. Dieser Studienplan tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz, das ist mit 2. 7.1989, in Kraft.